

Satzung des Fördervereins Steprather Mühle Walbeck e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Steprather Mühle Walbeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Geldern-Walbeck.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich der Wiederherstellung der bau- und kulturhistorisch wertvollen und als Baudenkmal anerkannten Bärwindmühle in ihre ursprüngliche Funktionsfähigkeit sowie deren Erhaltung. Die Mühle soll für kulturelle, museale und soziale Zwecke, sowie als Muster technischer Errungenschaft genutzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Förderverein Steprather Mühle Walbeck verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Beitrittsbestätigung mitgeteilt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens 6 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Der Ausschluss geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Zweck des Vereins entgegenhandelt oder das Ansehen des Vereins sonst wie schädigt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Organe

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbar Vor- und Nachteile bringen können. Über die Sitzungen der Organe ist vom/von der Geschäftsführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar im ersten Quartal jeden Jahres statt. Der Termin wird vom Vorstand 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder durch Post, Bote oder persönliche Aushändigung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe es fordert. Für die Bekanntmachung gilt das Gesagte, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 4 Tage gekürzt werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- die Aufstellung und Änderung der Satzung,
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
- die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- die Auflösung des Vereins.

Zur Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung keine anderen Erfordernisse bestimmt, einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem(r) Vorsitzenden,
- 2. dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem(r) Geschäftsführer / -in
- 4. dem(r) stellvertretenden Geschäftsführer / -in,
- 5. dem(r) Mühlenwart / in
- 6. bis zu 6 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- 1. dem(r) Vorsitzenden,
- 2. dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem(r) Geschäftsführer / - in
- 4. dem(r) stellvertretenden Geschäftsführer /-in,

Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für 3 Jahre gewählt. Turnusmäßig scheidet in jedem Jahr ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, wobei der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sowie der/die Geschäftsführer/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in nicht gleichzeitig ausscheiden sollen.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. In den Vorstand gewählt werden kann nur das Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen, auch Personalwahlen, folgt bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang.

Wird auch bei diesem Stimmgleichheit erzielt, entscheidet das Los. Wiederwahl ist zugelassen.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandmitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliedsversammlung zuständig ist.

§ 8 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen und ist jeweils durch mindestens zwei Personen zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

§ 9 Kassenführung

Die Kassenführung erledigen der/die Geschäftsführer/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Sie sind berechtigt, alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Sie fertigen zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfung durchzuführen.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können von jedem Mitglied jeweils 8 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Die Versammlung kann über die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf der Versammlung anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf der beschlussfähigen Versammlung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschließen kann.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§12 Eintragung

Der Vorstand hat die Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve anzumelden. Sofern auf Verlangen der Behörden für die Eintragung geringfügige Abänderungen der Satzung notwendig werden sollten, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, diese gemeinsam vorzunehmen.